



NEWS LINE

**AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG**

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Steuerrecht
- Top 6: AML/Sanktionen
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM JUNI 2023 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

EU-STRATEGIE FÜR KLEINANLEGER DER EU-KOMMISSION

Die EU-Kommission hat am 24. Mai 2023 die mehrfach verschobene EU-Strategie für Kleinanleger („Retail Investment Strategy“) präsentiert. Durch massive Bemühungen - die Bundessparte stand hier an erster Stelle - weist der Legislativvorschlag zur Kleinanlegerstrategie (RIS) nun doch **kein vollständiges Verbot von Anreizen** auf. Dennoch sind Banken und v.a. Versicherungen erheblich von den geplanten Einschränkungen betroffen.

Position der Bundessparte

Von Seiten der Bundessparte wurde eine umfassende Position zum Paket erarbeitet und an die zuständigen Stellen herangetragen. Das Ziel der Retail Investment Strategy, Kleinanleger:innen dabei zu unterstützen, höhere Erträge zu erzielen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, um so die Teilhabe von Kleinanleger:innen an den Kapitalmärkten zu erhöhen, wird klarerweise unterstützt. Allerdings sind zahlreiche der von der EU-Kommission beabsichtigten Änderungen der bestehenden Richtlinien ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Insbesondere folgende Themen werden kritisch gesehen:

- **Durch unklare Regelungen und eine Vielzahl an Delegierungen auf Level 2 und 3 kommt es zur Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen**
 - Dies kann sogar zu mehrfachem Umsetzungsaufwand führen, wenn die benötigten Details dazu ggf. erst nach Umsetzungsfrist der Level 1-Bestimmungen verfügbar sind.
 - Darüber hinaus werden nicht nur Details, sondern wesentliche Inhalte auf Level 2 und 3 verlagert, was ebenfalls kritisch zu sehen ist.
- **Value for Money** - Die Einführung quantitativer, regulatorischer „Preis-Benchmarks“ für Finanzdienstleistungen wäre für den Europäischen Binnenmarkt ein einzigartiger Schritt. Sie würden zu einem indirekten Kostendeckel auf Level 2 führen. Regulierte Preispolitik würde das Angebot beeinträchtigen und wäre auch ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit. Damit werden Grundpfeiler des Binnenmarkts demontiert. Der Kundennutzen von IBIPs kann darüber hinaus nicht ausschließlich auf Kosten und Rendite reduziert werden, da es viele weitere Komponenten wie bspw. Versicherungsschutz, Garantien, ESG-Veranlagung etc. zu berücksichtigen gilt.
- **(Teilweises) Verbot von Inducements** - Provisionen für sämtliche beratungsfreie Geschäfte zu verbieten sowie die zu kurze Review-Klausel (bereits nach 3 Jahren) können nicht akzeptiert werden. Das gilt auch für das aus Art 30 (5b) IDD ableitbare Provisionsverbot für unabhängige Beratung im Versicherungsbereich. Das derzeitige, auf Provisionen basierende Modell ist bewährt und transparent, bietet einen einfachen, sozial gestaffelten und niederschweligen Zugang zur Anlageberatung, unabhängig von finanzieller Bildung, Vermögen, Beratungsumfang und Vertragsabschluss, und wird von Kund:innen nachgefragt. Die Folgen eines (absoluten oder teilweisen) Provisionsverbots wären
 - Einschränkung des Anlageberatungsangebots und Einschränkung der Produktvielfalt
 - Dies kann einerseits die Beratungs- und Pensionslücken noch weiter vergrößern und andererseits auch die Hebelwirkung der nachhaltigen Veranlagungen seitens der Finanz-, und Versicherungswirtschaft verringern, die es zur Erreichung der EU-Klimaziele jedenfalls benötigt
 - Begrenzung der Auswahl an Produkten insbesondere für weniger wohlhabende Anleger:innen
 - Hochwertige Beratung nur mehr in vermögenden Kundensegmenten möglich
 - Beratungsfreies Geschäft verstärkt nur mehr über Online-Kanäle mit eingeschränktem Produktangebot.
- **Best-Interest-Ansatz** - Ein kosteneffizientes Produkt muss nicht zwangsläufig das am besten geeignete Produkt sein (Versicherungsschutz, Garantien, etc. sind ebenso zu berücksichtigen)
- Zudem sollte der Geeignetheitstest bei IBIPs nicht erweitert werden.

- **Erweiterung der Angemessenheitsprüfung** - die zusätzlich vorgeschlagene Berücksichtigung von Verlusttragfähigkeit und Risikotoleranz im beratungsfreien Geschäft sollte keinesfalls umgesetzt werden.
- **Viel zu kurze Umsetzungsfrist für die betroffenen Institute** - für eine adäquate Umsetzung sind zumindest 30 statt 18 Monate notwendig.

DIGITALER EURO - POLITISCHE POSITIONIERUNG

Die EU-Kommission hat Ende Juni einen Legislativvorschlag zum digitalen Euro veröffentlicht. Die EZB plant, bis November 2023 eine konkrete Entscheidung im EZB-Rat zu verabschieden. Der digitale Euro könnte damit ab 2027 als Zahlungsmittel in Umlauf kommen.

Seitens der Bundessparte wird auf die Sensibilität und Kritikalität der Thematik hingewiesen. Vor allem folgende wesentliche Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- **Kein Bedarf für digitalen Euro (Zahlungsverkehr funktioniert sicher, digital und analog)** - „Wer braucht digitalen Euro wozu?“
 - **Digitaler Euro ist „Lösung“ auf der Suche nach Problem,**
 - Zahlungsverkehr in Europa funktioniert, es gibt kein Marktversagen oder wirkliche Nachfrage nach zusätzlichen digitalen Angeboten.
 - EZB würde in den Wettbewerb mit privaten Geschäftsbanken treten („Europäische Einheitsbank“).
 - Digitale Zahlungen werden durch Geschäftsbanken erfolgreich zur Verfügung gestellt - die in „digitale Währungen“ gesetzten Erwartungen haben sich bisher nicht erfüllt.
- **EZB als Geschäftsbank („Europäische Einheitsbank“)** durch Einlagentransfer zu EZB
 - **Geringere Kreditvergabe:** Für jeden Digitalen Euro gibt es einen Euro weniger Bankeinlage und dadurch u.a. einen Euro weniger für „Häuslbauerkredite“.
- **Digitaler Euro als „Bargeldabschaffung durch die Hintertür“**
 - „Gläserne Bürger:innen“, u.a. da Konten bei EZB geführt werden
- **Sicherung der finanziellen Stabilität**
 - **Negative Auswirkungen** auf Finanzierung der Realwirtschaft müssen vermieden werden.
 - **Auch Vorschläge der EU-Kommission/EZB zu Haltelimits und Ausschluss einer Verzinsung** des digitalen Euro können Bedenken nicht entkräften
 - **Potenzielle Umschichtungen** von Bankeinlagen in den digitalen Euro würden Finanzierungen der Betriebe beeinträchtigen/gefährden.
 - **Der Aspekt der Bekämpfung von Geldwäsche** ist ungelöst.
- **Entscheidung, ob digitaler Euro eingeführt wird, ist demokratisch zu legitimieren (EU-Gesetzgeber)** - ein eigenständiges Vorauslaufen der EZB ist sofort zu beenden.
 - **Eingehende und tatsächliche Wirtschafts- und Folgenanalyse VOR** der Entscheidung
 - **Der EU-Gesetzgeber hat zu entscheiden, ob und wie ein digitaler Euro eingeführt wird.**

WAGNISKAPITALFONDSGESETZ („SICAF“)

Nach jahrelangen gemeinsamen Bemühungen konnte erreicht werden, dass das Wagniskapitalfondsgesetz („SICAF“) in Österreich nunmehr vom Parlament und Bundesrat verabschiedet wurde. Es ist von einer zeitnahen Veröffentlichung im BGBl auszugehen. Das Gesetz soll umgehend nach Veröffentlichung in Kraft treten.

Mit dem Gesetz soll die Auflage von sogenannten „Wagniskapitalfonds“ in Form von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital auch in Österreich ermöglicht werden. Dadurch kann österreichischen Unternehmen, vor allem KMU, künftig leichter Eigenkapital bereitgestellt werden. Dieses neue Investitionsvehikel orientiert sich an internationalen Best Practices (angelehnt an „SICAF“, société d'investissement à capital fixe) und ist schon im Regierungsprogramm vorgesehen.

BANKENAUF SICHT

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Die KIM-V wurde zwar in gewissen Bereichen mit 1. April 2023 angepasst, wichtigen Anliegen und Argumenten der Kreditwirtschaft sowie weiterer betroffener Branchen wurde aber im Wesentlichen nicht Rechnung getragen. Die Änderungen reichen bei weitem nicht aus, um die negativen Effekte auf die Wirtschaft und die Schaffung von Wohneigentum einzugrenzen.

Die Bundessparte fordert daher nach wie vor die komplette Aufhebung der KIM-V, weil sich die geldpolitischen Rahmenbedingungen seit Mitte 2022 grundlegend geändert haben und schon allein durch die Zinswende die Immobilienkreditvergabe nachhaltig zurückgegangen ist.

Im Vorfeld der FMSG-Sitzung und im Zuge der Begutachtung der KIM-V-Novelle im Februar/März hat die Kreditwirtschaft umfangreich ihre Einschätzung in dieser sensiblen Thematik mit erheblichen volks-/wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen argumentiert. Die novellierte KIM-V trägt weder dieser Diskussion noch der Tatsache Rechnung, dass es seit dem Inkrafttreten der Verordnung zu einer grundlegenden Änderung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen gekommen ist. Gemäß § 23h Abs. 1 BWG sind Schritte, wie sie durch die Kreditnehmer-bezogenen Maßnahmen der KIM-V vorgeschrieben werden, nur zur **Begrenzung systemischer Risiken** aus der Immobilienfinanzierung zulässig. Diese Voraussetzung und insbesondere die ursprünglich identifizierten Risikofaktoren - dynamisches Preis- und Kreditwachstum - sind **nicht mehr gegeben**. Daher sind das Ziel und die Notwendigkeit der erlassenen Maßnahmen und damit die Verordnung grundsätzlich in Frage zu stellen. Die Spitze der Bundessparte wird weiter nachdrücklich für eine Abschaffung eintreten. Ein neuerlicher gemeinsamer Vorstoß wird nach dem Sommer auf Basis aktueller Daten erfolgen.

FMSG-Sitzung am 28. Juni 2023

In seiner Sitzung Ende Juni hat das FMSG sich u.a. mit der Situation bei Wohn- und auch Gewerbeimmobilien befasst. Das FMSG habe bei Wohnimmobilienfinanzierungen einen hohen und gestiegenen Anteil von variabel-verzinsten Krediten mit einer Schuldendienstquote von über 30% beobachtet und erinnert an seine Leitlinie vom 1. März 2022 (Presseaussendung des FMSG), den Schuldendienst mit 30% des Nettoeinkommens zu begrenzen, wenn die Zinsbindung kürzer als die Hälfte der Laufzeit des Kredits ist. Diese Leitlinie des FMSG besteht neben der KIM-V und hat die FMA dazu im Juli ein Schreiben an die Banken verschickt, worin sie die Einhaltung dieser strengeren DSTI-Quote von 30% (anstatt der 40% DSTI-Vorgabe der KIM-V) bei variabel-verzinsten Krediten einmahnt.

Zu Gewerbeimmobilienfinanzierungen stellte das FMSG folgendes fest: Bis zum Q1/2023 sind die Gewerbeimmobilienfinanzierungen österreichischer Banken trotz steigender Zinsen, stark gestiegener Baukosten und einer Eintrübung des wirtschaftlichen Ausblicks weiterhin stark gewachsen und die Kreditausfälle gering geblieben. Allerdings werden Risiken bei Gewerbeimmobilienfinanzierungen verzögert sichtbar. Der Anteil von Gewerbeimmobilienfinanzierungen an der Bilanzsumme österreichischer Banken ist im EU-Vergleich überdurchschnittlich, und ein hoher Anteil weist hohe Beleihungsquoten auf. Zwar haben die österreichischen Banken ihre Risikovorsorgen im Gewerbeimmobiliensegment im Einklang mit einer entsprechenden Empfehlung des Gremiums erhöht, angesichts des wirtschaftlichen Umfelds erachtet das FMSG weiterhin ausreichende Vorsorgen in Verbindung mit vorsichtigen Immobilienbewertungen als notwendig. Bei der Betrachtung von Gewerbeimmobilien berücksichtigt das FMSG entsprechend der ESRB-Vorgabe, Finanzierungen sowohl von Wohnimmobilien als auch von Nicht-Wohnimmobilien im Eigentum juristischer Personen.

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Im April 2023 wurde der Legislativvorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung und Einlagensicherung (sogen. Crisis Management and Deposit-Insurance-Vorschlag / CMDI) veröffentlicht. Die Bundessparte hat dazu umgehend eine erste kritische

Stellungnahme an das BMF sowie Bundesminister Brunner abgegeben. Die Verhandlungen zu dem Legislativpaket wurden bereits im Rat und EU-Parlament aufgenommen und die Bundessparte hat im Mai noch eine detailliertere Stellungnahme mit Wording-Vorschlägen an das BMF und die Brüsseler Ebene herangetragen. Generell sehen viele Mitgliedstaaten den Vorschlag, insb. die Ausdehnung der Abwicklung auf mittlere und kleinere Institute weniger kritisch als Österreich, Deutschland und Italien.

Eckpunkte des CMDI-Vorschlages:

- Bei der Bankenabwicklung soll der sogen. Public Interest Test (PIA) erweitert werden, sodass der Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleine Banken erweitert wird. Denn nur wenn eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, kann der Eingriff in Eigentumsrechte der Bankeigentümer und -gläubiger, der bei der Abwicklung unvermeidlich ist, grundrechtlich gerechtfertigt werden. Durch die Änderung würde die Abwicklung bei vielen, auch kleineren Bankenausfällen, die Norm, was überschießend ist.
- Erweiterung der Möglichkeit den Einlagensicherungsfonds auch in einer Abwicklung heranzuziehen, weil laut Kommission mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können.
- Die Kosten des Konkurses werden erhöht durch
 - (i) eine Änderung der Rangfolge der Forderungen im Insolvenzfall: Abschaffung der Vorzugsstellung von Forderungen der Einlagensicherungssysteme (Super Preference) und Einführung eines allgemeinen (pari passu) Ranges für Einlagen (auch für die über EUR 100.000 hinausgehenden, sowie die aus der Einlagensicherung ausgeschlossenen Einlagen) mit dem Ziel, die Verwendung der Mittel des Einlagensicherungsfonds für andere Maßnahmen als die Zahlung gedeckter Einlagen zu ermöglichen.
 - (ii) Die Einführung einer Super Preference für Forderungen, die den nationalen Abwicklungsfonds (oder dem SRF in der Bankenunion) aufgrund ihrer Interventionen zuerkannt werden (diese Forderungen sind damit auf einer höheren Stufe als die Einlagen und die Sicherungseinrichtung).
- Der Beitrag der Sicherungseinrichtung kann im Rahmen einer Abwicklung auch die bei kleinen und mittleren Instituten (mangels ausreichendem Vorhalt von MREL) vorhandene Lücke zum Schwellenwert von 8% TLOF (Total liabilities and own funds) für die Aktivierung des Abwicklungsfonds schließen. D.h. wenn die Einlagensicherungsfonds den Bail-in der gedeckten Einlagen ersetzen, erhalten sie daraus keine Forderungen oder Rechte; es handelt sich um eine reine (verlusttragende) Subvention.

Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt. Der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg ist jedoch nicht der richtige. Mit dem vorliegenden Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer europäischen Einlagensicherung „durch die Hintertür“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von der Bankenindustrie gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Und als weitere Geldquelle steht dann ohnedies der Abwicklungsfonds zur Verfügung.

Aus Sicht der österreichischen Kreditwirtschaft bestehen daher folgende **prioritäre Anliegen:**

- **Keine Abschaffung der Super Preference** (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen)
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form i.V.m. Erweiterung des Anwendungsbereichs Public Interest Assessment. D.h. **Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.**
- **Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln** im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50% der Zielausstattung)
- Adäquate **Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)**
- Ablehnung der vorgesehenen Ausweitung des Kreises geschützter Einleger:innen auch aus Gründen der Finanzmarktstabilität (öffentliche Einrichtungen benötigen keinen Schutz durch die Einlagensicherung)

In der Praxis hat sich das bestehende System der Einlagensicherung als wirksames Instrument zur Stärkung der Finanzmarktstabilität bewährt und das Kundenvertrauen auf europäischer und nationaler Ebene gestärkt. Die vorgeschlagenen Änderungen der EU-Kommission führen zu einer finanziellen **Schwächung der Sicherungseinrichtungen und auch ihrer Mitgliedsinstitute** durch

- geringere Rückflüsse aus der Masse von insolventen Banken,
- höhere Belastung bei Abwicklungen nach dem BaSAG durch Verschlechterung der Bedingungen im Rahmen des LCTs (Least Cost Test) und
- eine deutlich stärkere Belastung der Banken durch eine Ausweitung der Inanspruchnahme von Einlagensicherungsmitteln für Abwicklungszwecke.

Diese Änderungen ziehen auch **systemwidrige Konsequenzen** nach sich, da Einleger:innen mit Einlagen über 100.000 EUR durch die Aufhebung der Super Preference (Gläubigerbevorzugung) trotz eines ungenügenden Risikomanagements gegenüber Sparer:innen mit einem Guthaben unter 100.000 EUR bevorzugt werden.

Daher stellen die Vorschläge der EU-Kommission weder einen höheren Schutz der Einleger:innen noch eine Verbesserung der Finanzmarktstabilität dar. Der Leitgedanke des vom europäischen Gesetzgeber konzipierten Rechtsrahmens zur Abwicklung von Banken lautet, dass Bankenabwicklung nur für größere, systemische Banken angewendet werden sollte. Diesem Grundsatz zufolge sollen Abwicklungsinstrumente nur auf jene großen Institute angewendet werden, deren Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt ("too big to fail"). Demgegenüber sollte die Mehrheit der Banken im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens liquidiert werden. Diese grundsätzliche Aufteilung muss beibehalten werden.

Das in Österreich angewandte Insolvenzregime sowie die etablierten Sicherungseinrichtungen haben sich - wie auch die bisherigen Sicherungsfälle klar aufgezeigt haben - als funktionsfähig und vertrauenswürdig erwiesen und wesentlich zur Sicherung der Finanzstabilität beigetragen.

BASEL IV

Status

Bei den Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission ist es am 26. Juni zu einer Einigung gekommen, der das Plenum des EU-Parlaments und der Rat noch zustimmen müssen. Gewisse Einzelthemen werden jedoch noch in technischen Arbeitsgruppen verhandelt, sodass die finalen Texte der Trilogeinigung noch nicht vorliegen und der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) die Texte noch nicht annehmen konnte. Sobald die finalen Texte durch Rat und Parlament angenommen wurden, was möglicherweise erst nach der Sommerpause passieren wird, werden die finalen Texte in alle Amtssprachen übersetzt und anschließend im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die neuen Regelungen (v.a. die CRR) treten mit 1.1.2025 in Kraft, wobei u.a. bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken Übergangsfristen vorgesehen sind.

Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte in der Trilogeinigung abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen.

Der Output-Floor muss sowohl auf konsolidierter Ebene als auch auf Einzel-KI-Ebene berechnet werden. Es ist jedoch ein Mitgliedstaatenwahlrecht vorgesehen, wonach eine Kalkulierung auch auf der jeweiligen nationalen Ebene für alle Tochterbanken einer Mutter in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehen werden kann.

Bei den Fit & Proper Bestimmungen wird vor der Ernennung eines Geschäftsleiters vorgesehen, dass die betreffende Bank die zuständige Aufsichtsbehörde 30 Tage vor Ernennung von der beabsichtigten Geschäftsleiterbestellung informieren muss, um der Aufsichtsbehörde eine rechtzeitige Fit & Proper Beurteilung zu ermöglichen. Reine ex-post Beurteilungen sollen aber bei kleineren Instituten nach wie vor möglich sein.

Für Unrated Corporates darf ein RWA von 65% herangezogen werden (Übergangsfrist bis 2032), wenn eine PD unter 0,5% vorliegt. Ein von uns gefordertes EBA-RTS-Mandat für die dauerhafte Verwendung des 65% RWA, insb. auch für Kreditrisiko-Standardansatz-Banken wurde nicht übernommen.

Für Exposure in Crypto-Assets wird ein RWA von 1250% vorgesehen.

EBA RISK DASHBOARD 1Q2023

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat im Juli ihr vierteljährliches Risk Dashboard für Q1 2023 veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält die Ergebnisse des jüngsten Fragebogens der EBA zur Risikobewertung (RAQ), der im Frühjahr bei 85 Banken durchgeführt wurde. Sie enthält auch Informationen über die Mindestanforderungen an die Eigenmittel und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL). Die Rentabilität der Banken hat weiter zugenommen, und ihre Kapital-, Finanzierungs- und Liquiditätsquoten sind nach wie vor solide. Die Emission von Schuldtiteln durch die Banken wurde nach einer vorübergehenden Unterbrechung aufgrund der von der Silicon Valley Bank (SVB) und der Credit Suisse (CS) verursachten Turbulenzen wieder aufgenommen. Ein Abwärtstrend bei den Liquiditäts- und Finanzierungsquoten wird aufgrund der Rückzahlungen der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (TLTRO) der EZB erwartet.

- Die unsicheren Wirtschaftsaussichten haben zu einem geringeren Vertrauen der Verbraucher und Unternehmen sowie zu einer geringeren Risikobereitschaft der Banken geführt. Immer mehr Banken rechnen mit einer Verschlechterung der Qualität ihrer Aktiva in der Zukunft.*
- Um den unsicheren Aussichten zu begegnen, haben viele Banken bereits Rückstellungen gebildet.*
- Die höheren Zinssätze trugen dazu bei, die Rentabilität der Banken zu steigern, wobei die durchschnittliche Eigenkapitalrendite (RoE) 10,4 % erreichte. In Zukunft könnten die Nettozinserträge aufgrund der Neubewertung von Einlagen sinken.*
- Die Eigenkapitalquoten der EU/EWR-Banken sind weiter gestiegen. Die CET1-Quote erreichte im ersten Quartal 2023 15,7 %, was einem Anstieg von 30 BP im Vergleich zum Vorquartal entspricht.*
- Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) sank von 164,6% im vierten Quartal 2022 auf 163,7% im ersten Quartal 2023. Die stabile Nettofinanzierungsquote (NSFR) stieg von 125,6% auf 126%.*
- Die MREL-Lücke beträgt insgesamt 29,1 Mrd. EUR beträgt, was 1,2 % des erforderlichen Emissionsvolumens entspricht. Die Abwicklungsbehörden beobachten die Situation sorgfältig und gewähren in einigen Fällen einzelnen Banken längere Übergangsfristen.*

EZB LEITFADEN ZU VERFAHREN FÜR QUALIFIZIERTE BETEILIGUNGEN

Die EZB hat Ende Mai ihren finalen Leitfaden für qualifizierte Beteiligungen veröffentlicht. Der Leitfaden fasst die Aufsichtspraxis der EZB bei der Bewertung von qualifizierten Beteiligungen zusammen und soll das Verständnis erleichtern und Antragsteller beim Erwerb einer qualifizierten Beteiligung unterstützen. Ein Anteilseigner, der 10% oder mehr einer Bank besitzt oder einen maßgeblichen Einfluss auf sie ausübt, gilt als "qualifizierte Beteiligung". Für den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung oder für das Überschreiten bestimmter Schwellenwerte, z. B. 10%, 20%, 30% oder 50% des Kapitals oder der Stimmrechte einer Bank, ist eine vorherige Genehmigung der EZB erforderlich. Der Erwerb einer qualifizierten Beteiligung wird in der Regel durch Fusions- und Übernahmeprojekte ausgelöst. Der Leitfaden enthält auch Informationen zu komplexen Erwerbsstrukturen, zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und zu spezifischen Verfahrensaspekten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung.

ABWICKLUNGSTHEMEN

Aktuelles zur Abwicklungsplanung

Institute in der Zuständigkeit des SRB

Der Abwicklungsplanungszyklus 2022 ist für alle SRB-Banken abgeschlossen. Alle österreichischen Institute wurden über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben. Das SRB hat bereits mit dem Abwicklungsplanungszyklus 2023 begonnen. Bis Ende September 2023 sind alle Abwicklungsplanentwürfe 2023 an die EZB zur Kommentierung zu übermitteln.

Institute in der Zuständigkeit der FMA

Die Abwicklungspläne für die 345 Institute in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2022 wurden kontrolliert bzw. weiterentwickelt. 17 größere LSIs in der Zuständigkeit der FMA haben bis Ende Juni 2023 - nach Durchführung eines MREL-Parteiengheörs - eine zusammenfassende Darstellung ihres aktuellen Abwicklungsplans sowie einen MREL-Bescheid erhalten.

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

Im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit verfolgt die FMA seit 2022 eine proportionale Umsetzung der maßgeblichen EBA-Guidelines (EBA Resolvability Guidelines vom Jänner 2022 und EBA Transferability Guidelines vom September 2022) und der SRB Resolvability Assessment Policy (vom April 2021), die eine stufenweise Umsetzung aller Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit in den Abwicklungsplanungszyklen 2022, 2023 und 2024 vorsieht. Nach Umsetzung der Anforderungen in den Bereichen MREL, Bail-in und Kommunikationen im Abwicklungsplanungszyklus 2022 wurden die aktuellen Ergebnisse der gesamthaften Bewertung der Abwicklungsfähigkeit den betroffenen 17 LSIs bis Anfang Juli 2023 im Rahmen bilateraler Feedback-Gespräche sowie der jährlichen Übermittlung der Ergebnisse der Abwicklungsplanung bekanntgegeben.

Im Abwicklungsplanungszyklus 2023 steht die Umsetzung der Anforderungen in den Bereichen Management-Informationssysteme (inklusive Umsetzung der FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall) und Zugang zu FMI sowie in einem Teilbereich von Liquidität und Funding an. Zu diesem Zweck wurden den betroffenen 17 LSIs die neu umzusetzenden Anforderungen im Rahmen von zwei Workshops im April und Mai 2023 im Detail vorgestellt, die Umsetzung der Anforderungen bis spätestens Ende Q1 2024 und die Einbringung eines Self-Assessment Reports bis Ende Q3 2023 aufgetragen sowie eine ad hoc-Berichtspflicht für etwaige Verzögerungen in der Umsetzung auferlegt. Darüber hinaus haben die betroffenen Banken bis Ende Q1/2024 eine überarbeitete Version des Bail-in Playbooks sowie im Bereich Liquidität und Funding ihr Collateral Management Framework einzubringen. Im Herbst 2023 führt die FMA die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf Grundlage der Self-Assessment Reports und sonstiger verfügbarer Informationen durch und baut diese bis zum Jahresende in die Abwicklungsplanentwürfe 2023 ein.

EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit veröffentlicht

Die EBA hat im Juni die finalen Leitlinien zur Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit von Banken veröffentlicht. Für die Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit sind sogen. Abwicklungsfähigkeitstests vorgesehen. Die Leitlinien zielen auch darauf ab, die Einbeziehung der Institute in der Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit zu fördern. Institute müssen mindestens alle zwei Jahre eine Selbsteinschätzung der Abwicklungsfähigkeit vorlegen. Komplexe Banken müssen zudem ein Master-Playbook erstellen, das bis Ende 2025 vorgelegt werden muss. Die Leitlinien werden ab 1.1.2024 gelten.

KAPITALMARKTRECHT

ESMA: CALL FOR EVIDENCE ZU NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN IN DER EIGNUNGSBEURTEILUNG UND PRODUCT GOVERNANCE IM RAHMEN DER MiFID II

Die ESMA hat Mitte Juni einen Call for Evidence (CfE) zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen in die Eignungsbeurteilung und Product Governance-Regelungen im Rahmen der MiFID II veröffentlicht.

Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Stellungnahmen ist es, Rückmeldungen aus der Branche einzuholen, die dazu beitragen sollen, die Entwicklung des Marktes besser zu verstehen und Antworten darauf zu geben, wie Unternehmen die neuen MiFID-Vorschriften zur Nachhaltigkeit anwenden.

Der CfE soll ESMA insbesondere dabei unterstützen:

- *ein besseres Verständnis dafür zu entwickeln, wie die Anforderungen der MiFID II von Firmen in der gesamten Union umgesetzt und angewandt werden und welchen Herausforderungen Firmen bei der Anwendung gegenüberstehen;*
- *ein besseres Verständnis der Erfahrungen und Reaktionen der Anleger auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Anlageberatung und das Portfoliomanagement zu erlangen; und*
- *Informationen, Meinungen und Daten zu den wichtigsten Trends in Bezug auf die Bereitstellung von nachhaltigen Anlageprodukten und -dienstleistungen für Kleinanleger zu sammeln.*

Die ESMA hat bereits zuvor Leitlinien zu den Anforderungen an die Eignung und die Product Governance aktualisiert, nachdem nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen für Wertpapierfirmen in die MiFID II aufgenommen wurden.

ESMA - STATEMENT ZU NACHHALTIGKEITSANGABEN IN PROSPEKTEN

Die ESMA hat Anfang Juli ein Statement über die in Prospekten zu erwartenden Nachhaltigkeitsangaben veröffentlicht. In der Erklärung werden die Erwartungen der ESMA dargelegt, wie die spezifischen Offenlegungsanforderungen der Prospektverordnung in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Angelegenheiten in Aktien- und Nichtaktienprospekten unter Berücksichtigung des Übergangs zu Umwelt-, Sozial- und Governanceaspekten (ESG) erfüllt werden sollten.

Dies soll dazu beitragen:

- *sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) einen koordinierten Ansatz bei der Prüfung von nachhaltigkeitsbezogenen Angaben in Prospekten verfolgen;*
- *den Emittenten und ihren Beratern ein Verständnis für die Offenlegung zu vermitteln, die die nationalen Aufsichtsbehörden von ihnen in ihren Prospekten erwarten; und*
- *die Fähigkeit der Anleger zu unterstützen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen, indem sie die Bedeutung der Offenlegung in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Themen berücksichtigen.*

Erwartete ESG-Offenlegung in Prospekten

In der Stellungnahme wird auf die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung hingewiesen, die erforderlich ist, um die einschlägigen Bestimmungen der Prospektverordnung (PR) zu erfüllen.

Die ESMA unterstreicht die Bedeutung der nichtfinanziellen Berichterstattung eines Emittenten im Rahmen der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung und der künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD, insbesondere weil diese Offenlegung im Rahmen der PR wesentlich sein und in den Prospekt eines Emittenten aufgenommen werden kann.

In Bezug auf Nicht-Dividendenwerte, bei denen damit geworben wird, dass sie eine bestimmte ESG-Komponente berücksichtigen oder ESG-Ziele verfolgen, wird in der Erklärung außerdem klargestellt, welche Angaben in Bezug auf Anleihen mit "Erlösverwendung" und "nachhaltigkeitsbezogene Anleihen" erforderlich sind.

In der öffentlichen Erklärung wird auch darauf hingewiesen, dass nachhaltigkeitsbezogene Angaben manchmal in der Werbung, nicht aber in den Prospekten selbst enthalten sind, und es wird betont, dass diese Angaben in die Prospekte aufgenommen werden sollten, wenn sie im Rahmen der PR wesentlich sind.

Nächste Schritte

Die ESMA und die nationalen Aufsichtsbehörden werden den Markt weiterhin beobachten, um festzustellen, ob diese Leitlinien geändert werden sollten, z.B. wenn neue Produkte auf den Markt kommen oder wenn sich die Gesetzgebung ändert.

ESMA - ERKLÄRUNG ZUR GEMEINSAMEN AUFSICHTSMAßNAHME 2022 UND TESTKÄUFEN (EINHALTUNG DER MIFID II-OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN FÜR KOSTEN UND GEBÜHREN)

Die ESMA hat Anfang Juli eine Erklärung zu ihrer Gemeinsamen Aufsichtsmaßnahme (CSA) von 2022 und zu den Testkäufen im Hinblick auf die Einhaltung der Offenlegungsanforderungen für Kosten und Gebühren gemäß MIFID II veröffentlicht.

Insgesamt halten die Unternehmen laut ESMA die meisten Elemente der Ex-post-Anforderungen für Kosten und Gebühren im Rahmen von MiFID II ein. Der Grad der Einhaltung variiert von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Im Rahmen der CSA wurden bestimmte Mängel bei den Informationen für Kleinanleger aufgedeckt und Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf Form und Inhalt der Informationen vorgeschlagen.

Die festgestellten Unzulänglichkeiten betreffen:

- *erhebliche Unterschiede zwischen Firmen und Mitgliedstaaten bei Format und Inhalt der Ex-post-Offenlegungen*
- *unterschiedliche Praktiken und manchmal keine Offenlegung von Informationen über Anreize*
- *fehlende Offenlegung impliziter Kosten für Kunden*
- *uneinheitliche Darstellung kumulativer Auswirkungen der Kosten und Gebühren auf die Rendite der Anlage*
- *Offenlegung von Kostenzahlen nur in nominalen Beträgen und nicht auch in den entsprechenden Prozentsätzen*

Zeitgleich mit der CSA koordinierte und führte die ESMA ihr erstes Mystery Shopping zu Ex-ante-Informationen über Kosten und Gebühren für Kleinanleger durch. In den meisten Fällen erhielten die Testkäufer Informationen über Kosten und Gebühren, bevor die Wertpapierdienstleistung erbracht wurde, allerdings waren Qualität und Zeitpunkt der Informationen von Firma zu Firma unterschiedlich.

Nächste Schritte

Ausgehend von den Erkenntnissen der CSA und der Testkäufe wird ESMA ihre Konvergenzbemühungen auf die Überprüfung und Entwicklung neuer Fragen und Antworten und die Arbeit an einem möglichen standardisierten EU-Format für die Bereitstellung von Informationen über Kosten und Gebühren für Kunden konzentrieren. Bei Bedarf werden nationale Aufsichtsbehörden Folgemaßnahmen zu einzelnen Fällen ergreifen, bei denen es um Verstöße gegen die Vorschriften und andere Mängel geht.

ESMA - AKTUALISIERTE DEFINITION VON BERATUNG GEMÄß MiFID II

Die ESMA hat Anfang Juli ein aufsichtsrechtliches Briefing zum Verständnis der Definition von Beratung im Rahmen von MiFID II veröffentlicht.

Die ESMA überprüfte und aktualisierte die CESR Q&A on Understanding the Definition of Advice under MiFID, ein Dokument, das von Aufsichtsbehörden und Unternehmen häufig verwendet wird, um es an neue Geschäftsmodelle und jüngste technologische Entwicklungen anzupassen.

Das Q&A-Dokument wird in Form eines aufsichtsrechtlichen Briefings herausgegeben und ist für die Verwendung durch die nationalen zuständigen Behörden (NCAs) bei ihrer Aufsichtstätigkeit bestimmt.

Das Aufsichtsbriefing behandelt unter anderem folgende Themen:

- *Erteilung persönlicher Empfehlungen und die Frage, ob andere Formen von Informationen eine Anlageberatung darstellen könnten;*
- *Hinweise darauf, wann Empfehlungen als auf einer Einschätzung der Umstände einer Person beruhend angesehen werden;*
- *Abgrenzungsfragen zur Definition des Begriffs "persönliche Empfehlung";*
- *Fragen zur Form der Kommunikation, einschließlich der Verwendung von Beiträgen in sozialen Medien.*

Das Dokument soll auch Unternehmen als Leitfaden dienen.

ESMA - ABSCHLUSSBERICHT ZUM CALL FOR EVIDENCE ZUM PRE-HEDGING IM JAHR 2022

Die ESMA hat Mitte Juli den Abschlussbericht zu den Rückmeldungen, die im Rahmen des Call for Evidence zum Pre-Hedging im Jahr 2022 eingegangen sind, veröffentlicht.

Die ESMA kommt zu dem Schluss, dass Pre-Hedging eine freiwillige Marktpraxis ist, die zu Interessenkonflikten oder missbräuchlichen Verhaltensweisen führen könnte. Während die ESMA keine Argumente findet, diese Praxis zum jetzigen Zeitpunkt zu verbieten, weist sie auch darauf hin, dass diese Risiken bei der Herausgabe künftiger Leitlinien berücksichtigt werden sollten.

Die ESMA hat sich verpflichtet, im Abschlussbericht über die Überprüfung der Marktmissbrauchsverordnung Leitlinien zum Pre-Hedging bereitzustellen.

Nächste Schritte

Die ESMA wird die Entwicklung globaler Regulierungsgrundsätze für das Pre-Hedging fördern. Diese Grundsätze könnten als Grundlage für die Entwicklung künftiger ESMA-Leitlinien dienen.

ESMA - ABSCHLUSSBERICHT ZUR ÜBERPRÜFUNG DER TECHNISCHEN STANDARDS FÜR DEN EUROPÄISCHEN PASS GEMÄß ARTIKEL 34 MiFID II

Die ESMA hat Mitte Juli ihren Abschlussbericht zur Überprüfung der technischen Standards für den Europäischen Pass gemäß Artikel 34 der MiFID II veröffentlicht.

Die Vorschläge der ESMA beinhalten gezielte Änderungen an den bestehenden RTS und ITS, die die Liste der Angaben, die Wertpapierfirmen in der Passporting-Phase machen müssen, um neue Informationen erweitern würden.

Eine neue Meldung für den Europäischen Pass für Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten soll nationalen zuständigen Behörden (NCAs) zusätzliche Informationen über die geplanten oder bestehenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten einer Firma liefern. Die ESMA und die nationalen Aufsichtsbehörden beobachten eine kontinuierliche Zunahme der grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Wertpapierfirmen für Kleinanleger in der gesamten EU.

Dies hat laut ESMA klare Vorteile für Verbraucher und Wertpapierfirmen, da es den Wettbewerb fördert und die Anlageoptionen für Kleinanleger erweitert. Die grenzüberschreitenden Aktivitäten erfordern auch, dass die NCAs ihre Aufsichtsschwerpunkte und Kooperationsbemühungen verstärken, da die Gefahr besteht, dass das Vertrauen der Anleger untergraben werden könnte, was langfristig die Entwicklung des Binnenmarktes behindern könnte.

Nächste Schritte

Die ESMA hat der EU-Kommission den Abschlussbericht vorgelegt und wird weitere Beratungen und technische Leitlinien bereitstellen, sollte die EU-Kommission beschließen, die Überprüfung fortzusetzen.

ESMA - ERKLÄRUNG ZUR WERTPAPIERLEIHE AN KLEINANLEGER (MiFID II)

Die ESMA hat Mitte Juli eine Erklärung zur Wertpapierleihe an Kleinanleger veröffentlicht, in der die geltenden Anforderungen der MiFID II dargelegt werden.

Die Erklärung hebt Bedenken des Anlegerschutzes im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe hervor und umreißt die Pflichten der Firmen, die diese Praxis anwenden. Außerdem werden die Erwartungen der ESMA an die Einhaltung der einschlägigen MiFID II-Anforderungen durch die Firmen dargelegt:

- *Die Erträge aus der Wertpapierleihe sollten direkt dem Kleinanleger zufließen, abzüglich einer normalen Vergütung für die Dienstleistungen der Firma*
- *Die ausdrückliche vorherige Zustimmung der Kleinanleger sollte nicht über die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma eingeholt werden.*

Nächste Schritte

Die ESMA wird die Praxis der Wertpapierleihe an Kleinanleger weiter beobachten und der EU-Kommission bei Bedarf weitere technische Beratungen zu diesem Thema zur Verfügung stellen.

SUSTAINABLE FINANCE

EU-KOMMISSION - ENTWURF DELEGIERTE VO: EU-STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS; ESRS)

Die EU-Kommission hat Mitte Juni die angekündigte Konsultation zum Entwurf einer Delegierten Verordnung (DVO) über diesen ersten ESRS-Satz eingeleitet.

Die dem DVO-Text vorangestellte Begründung geht auf die durch die EU-Kommission im Vergleich zum Technical Advice vorgenommenen Anpassungen ein. Die Offenlegungsanforderungen mit Ausnahme der Vorgaben des ESRS 2 „General Disclosures“ stehen nunmehr unter dem Vorbehalt der Wesentlichkeit. Dadurch gewinnt die Wesentlichkeitsanalyse an Bedeutung, der Umfang der Berichte könnte sich im Vergleich zu bisherigen Planungen reduzieren, aber auch die für Kreditinstitute wichtigen Angaben der Geschäftspartner könnten wegfallen, wenn sie von Unternehmen als unwesentlich eingestuft werden. Einige wenige Informationen können von allen Unternehmen im ersten Jahr der Berichterstattung weggelassen bzw. nur qualitativ berichtet werden.

Die EU-Kommission erwähnt darüber hinaus folgende Anpassungen: einige Informationen seien nur noch freiwillig offenzulegen, die Berichterstattung anderer Angaben sei flexibler gestaltet, weitere Korrekturen seien im Hinblick auf die Konsistenz und Interoperabilität vorgenommen worden. Schließlich verweist die EU-Kommission darauf, dass ein „Interpretationsmechanismus“ eingerichtet werden soll, der die formale Auslegung der Standards unterstützen soll. Sie hat zudem die

EFRAG gebeten, zusätzliche Leitlinien und Lehrmaterial im Hinblick auf die Wesentlichkeitsbestimmung sowie weitere Aspekte der Umsetzung zu veröffentlichen; der Zeitplan hierfür ist noch unbekannt.

Die EU-Kommission muss Set 1 spätestens bis Ende August 2023 annehmen. Angesichts der bereits erfolgten Konsultation des Technical Advice und der knappen Fristen wird davon ausgegangen, dass wenig Spielraum für Anpassungen der Vorgaben besteht.

Die DVO soll vier Monate nach der Annahme in Kraft treten und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar Anwendung finden. Sie soll für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

IFRS-STIFTUNG - INTERNATIONAL SUSTAINABILITY STANDARDS BOARD (ISSB): VERÖFFENTLICHUNG DER FINALEN STANDARDS ZU KLIMABEZOGENEN UND ALLGEMEINEN NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN ANGABEN

Der ISSB hat Ende Juni die finalen Standards IFRS S1 und IFRS S2 veröffentlicht. Während der IFRS S1 allgemeine Vorschriften zur Berichterstattung von nachhaltigkeitsbezogenen wesentlichen Informationen zu Chancen und Risiken festlegt, sieht der IFRS S2 konkrete Vorgaben zur Offenlegung von klimabezogenen Nachhaltigkeitsinformationen vor.

Die beiden Standards sind für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, erstmalig anzuwenden. Eine frühere Anwendung wäre zulässig. Wenn eine frühere Anwendung von IFRS S1 erwogen wird, wäre dies offenzulegen und in diesem Fall auch gleichzeitig IFRS S2 anzuwenden.

Die verpflichtende Anwendung der ISSB-Standards ist abhängig von ihrer Übernahme in geltendes EU-Recht. Ein EU-Endorsement für diese internationalen Nachhaltigkeitsberichtsstandards wurde bisher nicht diskutiert. Davon unberührt können Unternehmen die Standards jedoch freiwillig (zusätzlich) anwenden.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

Die EU-Kommission hat Ende Juni die Legislativvorschläge zur **Überarbeitung des Zahlungsverkehrs (PSD 3 und Open Finance)** vorgelegt. Die neuen Vorschriften sollen laut EU-Kommission den Verbraucherschutz und den Wettbewerb im elektronischen Zahlungsverkehr verbessern und Verbraucher in die Lage versetzen, ihre Daten auf sichere Weise weiterzugeben, so dass sie nach Ansicht der EU-Kommission eine breitere Palette besserer und billigerer Finanzprodukte und -dienstleistungen erhalten können.

Die EU-Kommission hat dazu zwei Maßnahmenpakete vorgeschlagen:

- (1) Überarbeitung der Richtlinie über Zahlungsdienste:** Mit dem Vorschlag soll die derzeitige Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2), die zu PSD3 wird, geändert und modernisiert werden und zusätzlich soll eine Verordnung über Zahlungsdienste (PSR) eingeführt werden. Sie besteht aus einem Paket von Maßnahmen, die:
 - **Bekämpfung und Eindämmung von Betrug im Zahlungsverkehr**, indem Zahlungsdienstleister in die Lage versetzt werden, **betrugsrelevante Informationen untereinander auszutauschen**, die Verbraucher **stärker zu sensibilisieren**, die Regeln für die Kundenauthentifizierung **zu verschärfen**, die Erstattungsrechte von Verbrauchern, die Opfer von Betrug geworden sind, **auszuweiten** und ein System zur Überprüfung der Übereinstimmung der IBAN-Nummern der Zahlungsempfänger mit ihren Kontonamen für alle Überweisungen verbindlich zu machen.

- **Verbesserung der Rechte der Verbraucher**, z. B. in Fällen, in denen ihr Guthaben vorübergehend blockiert ist, Verbesserung der Transparenz auf ihren Kontoauszügen und transparentere Informationen über Geldautomatengebühren.
- **Weitere Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen Banken und Nicht-Banken**, insbesondere indem Nicht-Banken-Zahlungsdienstleistern der Zugang zu allen EU-Zahlungssystemen mit angemessenen Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und die Rechte dieser Anbieter auf ein Bankkonto gesichert werden.
- **Verbesserung der Funktionsweise des offenen Bankwesens durch Beseitigung der verbleibenden Hindernisse für die Erbringung offener Bankdienstleistungen und Verbesserung der Kontrolle der Kunden über ihre Zahlungsdaten**, so dass neue innovative Dienstleistungen auf den Markt kommen können.
- **Verbesserung der Verfügbarkeit von Bargeld in Geschäften und an Geldautomaten**, indem Einzelhändlern erlaubt wird, Bargelddienstleistungen für Kunden anzubieten, ohne dass ein Kauf erforderlich ist, und indem die Regeln für unabhängige Geldautomatenbetreiber klarer gefasst werden.
- **Stärkere Harmonisierung und Durchsetzung**, indem die meisten Zahlungsvorschriften in einer direkt anwendbaren Verordnung erlassen werden und die Bestimmungen über die Durchführung und Sanktionen verschärft werden.

(2) Legislativvorschlag für einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten:

Dieser Vorschlag soll klare Rechte und Pflichten für die gemeinsame Nutzung von Kundendaten im Finanzsektor über Zahlungskonten hinaus festlegen, und zwar

- **Möglichkeit, aber keine Verpflichtung für Kunden, ihre Daten in einem sicheren, maschinenlesbaren Format an Datennutzer** (z. B. Finanzinstitute oder Fintech-Unternehmen) weiterzugeben, um neue, billigere und bessere datengesteuerte Finanz- und Informationsprodukte und -dienstleistungen zu erhalten (z. B. Tools zum Vergleich von Finanzprodukten, personalisierte Online-Beratung)
- **Verpflichtung der Inhaber von Kundendaten** (z. B. Finanzinstitute), diese Daten den Datennutzern (z. B. anderen Finanzinstituten oder Fintech-Firmen) zur Verfügung zu stellen, indem sie die erforderliche technische Infrastruktur einrichten und die Zustimmung der Kunden einholen.
- **Vollständige Kontrolle der Kunden darüber, wer auf ihre Daten zugreift und zu welchem Zweck**, um das Vertrauen in die gemeinsame Nutzung von Daten zu stärken; dies wird durch die Anforderung spezieller Dashboards für die Erteilung von Genehmigungen und einen verstärkten Schutz der personenbezogenen Daten der Kunden im Einklang mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung (GDPR) erleichtert.
- **Standardisierung von Kundendaten und der erforderlichen technischen Schnittstellen im Rahmen von Systemen zur gemeinsamen Nutzung von Finanzdaten**, denen sowohl Dateninhaber als auch Datennutzer beitreten müssen.
- **Klare Haftungsregelungen für Datenschutzverletzungen und Streitbeilegungsmechanismen im Rahmen von Systemen für den Austausch von Finanzdaten**, damit die Haftungsrisiken die Dateninhaber nicht davon abhalten, Daten zur Verfügung zu stellen.
- **Zusätzliche Anreize für Dateninhaber, qualitativ hochwertige Schnittstellen für Datennutzer einzurichten**, durch eine angemessene Entschädigung von Datennutzern im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Datenaustauschs zwischen Unternehmen (B2B), die im Vorschlag für das Datengesetz festgelegt sind (und kleinere Unternehmen müssen nur eine Entschädigung zu den Kosten zahlen).

In der Praxis soll dieser Vorschlag laut EU-Kommission zu innovativeren Finanzprodukten und -dienstleistungen für die Nutzer führen und den Wettbewerb im Finanzsektor anregen. So sollen Verbraucher beispielsweise von einer verbesserten persönlichen Finanzverwaltung und -beratung profitieren. Bisher mühsame Prozesse wie Vergleichsdienste oder der Wechsel zu einem neuen Produkt sollen reibungsloser und kostengünstiger werden, beispielsweise durch die automatische Bearbeitung von Hypothekenanträgen. Außerdem könnten die KMU auf ein breiteres Spektrum von Finanzdienstleistungen und -produkten zugreifen, z. B. auf wettbewerbsfähigere Kredite, da ihre Bonitätsdaten leichter zugänglich sind.

Hintergrund

Der Markt für Zahlungsdienste habe sich in den letzten Jahren stark verändert. Der elektronische Zahlungsverkehr in der EU ist stetig gewachsen und wird im Jahr 2021 einen Wert von 240 Milliarden Euro erreichen (gegenüber 184,2 Mrd Euro im Jahr 2017). Dieser Trend wurde durch die COVID-19-Pandemie noch beschleunigt. Dank digitaler Technologien sind neue Anbieter in den Markt eingetreten, die insbesondere "Open Banking"-Dienste anbieten, d. h. den Austausch von Finanzdaten zwischen Banken und "Fintechs". Außerdem sind immer raffiniertere Betrugsarten aufgetreten, die die Verbraucher gefährden und das Vertrauen beeinträchtigen.

Mit dem Vorschlag erfüllt die EU-Kommission eine Verpflichtung aus ihrer Strategie für den Massenzahlungsverkehr 2020, indem sie sicherstellen will, dass die für den Massenzahlungsverkehr in der EU geltenden Vorschriften weiterhin zweckmäßig sind und den Marktentwicklungen Rechnung tragen, und indem sie die Entwicklung von Sofortzahlungen in der EU fördert. In dieser Hinsicht ergänzt er den Vorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 2022 für eine Verordnung, die allen Bürgern und Unternehmen mit einem Bankkonto in der EU und in den EWR-Ländern Sofortzahlungen in Euro ermöglicht.

Gleichzeitig soll der Vorschlag für den Zugang zu Finanzdaten dazu beitragen, die in der Strategie für das digitale Finanzwesen 2020 eingegangene Verpflichtung zur Schaffung eines europäischen Finanzdatenraums zu erfüllen. Insgesamt fügt sich diese Initiative des Finanzsektors in die umfassendere europäische Datenstrategie ein und baut auf den Grundprinzipien für den Datenzugang und die Datenverarbeitung auf, die in den begleitenden Initiativen wie dem Data Governance Act, dem Digital Markets Act und dem Data Act-Vorschlag festgelegt sind.

EU-KOMMISSION: LEGISLATIVVORSCHLÄGE ZUM EURO (ZUGANG ZU EURO-BANKNOTEN UND -MÜNZEN, DIGITALER EURO)

Die EU-Kommission hat Ende Juni zwei Vorschläge zum Euro vorgelegt. Neben dem Vorschlag zum digitalen Euro wurde ein Legislativvorschlag zu Euro-Banknoten und -münzen veröffentlicht. Demnach sollen Bürger und Unternehmen im gesamten Euroraum weiterhin Zugang zu Euro-Banknoten und -Münzen haben und mit ihnen bezahlen können.

Legislativvorschläge

Zwar würden laut EU-Kommission 60 % der Befragten gerne weiterhin mit Bargeld bezahlen, doch entscheiden sich immer mehr Menschen für die digitale Bezahlung mit Karten und Anwendungen von Banken und anderen Digital- und Finanzunternehmen. Dieser Trend wurde durch die COVID-19-Pandemie noch beschleunigt. Um diesen Trends Rechnung zu tragen, hat die EU-Kommission zwei sich gegenseitig ergänzende Maßnahmenpakete vorgeschlagen, die sicherstellen sollen, dass den Menschen beide Zahlungsmöglichkeiten - bar und digital - zur Verfügung stehen, wenn sie mit Zentralbankgeld bezahlen wollen:

- **Einen Legislativvorschlag über das gesetzliche Zahlungsmittel Euro-Bargeld**, um die Rolle des Bargelds zu sichern, seine breite Akzeptanz als Zahlungsmittel zu gewährleisten und sicherzustellen, dass es für Menschen und Unternehmen im gesamten Euroraum leicht zugänglich bleibt.

Euro-Bargeld ist im Euroraum "gesetzliches Zahlungsmittel". Dieser Vorschlag zielt darauf ab, in Rechtsvorschriften festzulegen, was dies tatsächlich bedeutet, wobei der Schwerpunkt auf Akzeptanz und Zugang liegt. Obwohl die Akzeptanz von Bargeld im Durchschnitt im gesamten Euroraum hoch ist, sind in einigen Mitgliedstaaten und Sektoren Probleme aufgetreten. In der Zwischenzeit hätten manche Menschen Schwierigkeiten, an Bargeld zu gelangen, z. B. infolge der Schließung von Geldautomaten und Bankfilialen.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Akzeptanz von Bargeld im gesamten Euroraum zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die Menschen ausreichend Zugang zu Bargeld haben, um auf Wunsch mit Bargeld bezahlen zu können.

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Vorschlag für eine breite Akzeptanz von Barzahlungen sowie für einen ausreichenden und effektiven Zugang zu Bargeld sorgen. Sie müssen die Si-

tuation überwachen und darüber Bericht erstatten und Maßnahmen ergreifen, um festgestellte Probleme zu lösen. Die EU-Kommission könnte bei Bedarf eingreifen und Maßnahmen festlegen.

Der Vorschlag soll sicherstellen, dass jeder im Euroraum seine bevorzugte Zahlungsmethode frei wählen kann und Zugang zu grundlegenden Bargelddienstleistungen hat. Er soll zudem die finanzielle Eingliederung benachteiligter Gruppen sicherstellen, die eher auf Barzahlungen angewiesen sind, wie z. B. ältere Menschen.

- **Ein Legislativvorschlag zur Schaffung des rechtlichen Rahmens für einen möglichen digitalen Euro als Ergänzung zu den Euro-Banknoten und -Münzen.** Er soll sicherstellen, dass Menschen und Unternehmen neben den derzeitigen privaten Optionen eine zusätzliche Wahlmöglichkeit haben, die es ihnen erlaubt, mit einer weithin akzeptierten, billigen, sicheren und widerstandsfähigen Form des öffentlichen Geldes im Euroraum digital zu bezahlen (in Ergänzung zu den heute bestehenden privaten Lösungen). Während der Vorschlag - sobald er vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen ist - den rechtlichen Rahmen für den digitalen Euro schaffen würde, obliegt es letztlich der Europäischen Zentralbank zu entscheiden, ob und wann sie den digitalen Euro ausgibt.

Die EZB prüft seit geraumer Zeit die Möglichkeit der Einführung eines digitalen Euro als Ergänzung zum Bargeld. Der digitale Euro soll Verbrauchern eine alternative europaweite Zahlungslösung bieten, zusätzlich zu den heute bestehenden Möglichkeiten.

Der digitale Euro würde nach Auffassung der EU-Kommission und der EZB neben bestehenden nationalen und internationalen privaten Zahlungsmitteln, wie Karten oder Anwendungen, verfügbar sein. Er würde gemäß Vorschlag wie eine digitale Brieftasche funktionieren. Er wäre sowohl online als auch offline verfügbar. Während Online-Transaktionen ein ähnliches Maß an Datenschutz bieten würden wie bestehende digitale Zahlungsmittel, würden Offline-Zahlungen ein hohes Maß an Privatsphäre und Datenschutz für die Nutzer gewährleisten: Sie sollen es Nutzern ermöglichen, digitale Zahlungen vorzunehmen und dabei weniger personenbezogene Daten preiszugeben als sie es heute bei Kartenzahlungen tun, ähnlich wie beim Bezahlen mit Bargeld bzw wie sie es beim Abheben von Bargeld an einem Geldautomaten tun. Niemand wäre in der Lage zu sehen, wofür die Menschen bezahlen, wenn sie den digitalen Euro offline verwenden.

Banken und andere Zahlungsdienstleister in der EU würden den digitalen Euro an Bürger und Unternehmen verteilen können. Grundlegende digitale Euro-Dienstleistungen würden gemäß Vorschlag für Privatpersonen kostenlos angeboten werden. Um die finanzielle Eingliederung zu fördern, könnten Einzelpersonen, die kein Bankkonto haben, ein Konto bei einer Post oder einer anderen öffentlichen Einrichtung, z. B. einer lokalen Behörde, eröffnen und führen. Es wäre auch für Menschen mit Behinderungen leicht zu bedienen.

Händler im gesamten Euroraum wären verpflichtet, den digitalen Euro zu akzeptieren, mit Ausnahme von sehr kleinen Händlern, die sich gegen die Annahme digitaler Zahlungen entscheiden (da anerkannt wird, dass die Kosten für den Aufbau einer neuen Infrastruktur zur Annahme von Zahlungen in digitalem Euro unverhältnismäßig hoch wären).

Der digitale Euro soll auch eine Grundlage für weitere Innovationen sein, die es Banken beispielsweise ermöglichen soll, ihren Kunden innovative Lösungen anzubieten.

Die breite Verfügbarkeit und Verwendung von digitalem Zentralbankgeld wäre nach Ansicht der EU-Kommission auch für die geldpolitische Souveränität der EU von Bedeutung - vor allem, wenn andere Zentralbanken in der Welt mit der Entwicklung digitaler Währungen beginnen. Sie wird auch vor dem Hintergrund des sich entwickelnden Kryptowährungsmarkts als wichtig angesehen.

Der Vorschlag legt einen Rechtsrahmen und die wesentlichen Elemente des digitalen Euro fest, die es der EZB ermöglichen würden, nach einer allfälligen Verabschiedung durch das Europäische Parlament und den Rat einen digitalen Euro einzuführen. Es wäre demnach Sache der EZB zu entscheiden, ob und wann sie den digitalen Euro ausgibt.

ESA - KONSULTATION ZU RTS/ITS ZUM DORA

Die ESAs haben Ende Juni eine Konsultation zur ersten Serie von delegierten Rechtsakten im Rahmen des Digital Operational Resilience Act (DORA) gestartet. Dazu gehören vier Entwürfe technischer Regulierungsstandards (RTS) und eine Reihe von Entwürfen technischer Durchführungsstandards (ITS). Diese technischen Standards sollen einen kohärenten und harmonisierten Rechtsrahmen in den Bereichen IKT-Risikomanagement, Meldung größerer IKT-bezogener Vorfälle und IKT-Risikomanagement für Dritte gewährleisten.

Der DORA, der am 16. Januar 2023 in Kraft trat und ab dem 17. Januar 2025 gelten wird, zielt darauf ab, die digitale operationelle Widerstandsfähigkeit von Unternehmen im gesamten EU-Finanzsektor zu verbessern und die wichtigsten Anforderungen an die digitale operationelle Widerstandsfähigkeit für alle EU-Finanzunternehmen weiter zu harmonisieren. Dieser Rechtsrahmen deckt Schlüsselbereiche wie IKT-Risikomanagement, IKT-bezogenes Störungsmanagement und -berichterstattung, Tests zur digitalen operationellen Widerstandsfähigkeit und das Management von IKT-Drittrisiken ab.

Gemäß DORA werden die ESAs beauftragt, gemeinsam insgesamt 13 delegierte Rechtsakte in zwei Chargen zu entwickeln. Die erste Gruppe von technischen Standards, zu denen die ESA die diesbezügliche Konsultation eingeleitet haben und die bis zum 17. Januar 2024 vorgelegt werden sollen, sind die folgenden:

- RTS zum IKT-Risikomanagementrahmen und RTS zum vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen;
- RTS zu Kriterien für die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen;
- ITS zur Festlegung der Vorlagen für das Informationsregister;
- RTS zur Festlegung der Politik für IKT-Dienstleistungen, die von IKT-Drittanbietern erbracht werden.

ESMA - ERSTES KONSULTATIONSPAKET IM RAHMEN DER VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTO-ASSETS (MiCA)

Die ESMA hat ihr erstes Konsultationspaket im Rahmen der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCA) veröffentlicht. In diesem ersten von drei Konsultationspaketen ersucht die ESMA um Beiträge zu den vorgeschlagenen Regeln für Krypto-Asset-Dienstleister (CASPs), insbesondere in Bezug auf ihre Zulassung, die Identifizierung und den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Art und Weise, wie CASPs mit Beschwerden umgehen sollten.

Darüber hinaus möchte die ESMA mehr Einblicke in die aktuellen und geplanten Aktivitäten der Befragten gewinnen, um ein besseres Verständnis der EU-Kryptomärkte und ihrer künftigen Entwicklung zu erhalten. Diese Fragen beziehen sich auf Elemente wie den erwarteten Umsatz der Befragten, die Anzahl der White Papers, die sie zu veröffentlichen planen, und die Verwendung von On-Chain- und Off-Chain-Handel. Die Beiträge zu diesem Teil der Konsultation werden vertraulich behandelt und dienen der Kalibrierung bestimmter Vorschläge, die in das zweite und dritte Konsultationspaket aufgenommen werden sollen. Parallel zu dieser Konsultation wird die ESMA weiter an ihren verbleibenden Mandaten arbeiten, mit dem Ziel, im Oktober 2023 ein zweites Konsultationspaket zu veröffentlichen.

Nächste Schritte

Die ESMA wird die zu dieser Konsultation eingegangenen Rückmeldungen prüfen und voraussichtlich bis spätestens 30. Juni 2024 einen Abschlussbericht veröffentlichen und der EU-Kommission die Entwürfe technischer Standards zur Billigung vorlegen.

STEUERRECHT

FASTER - EUROPÄISCHE KOMMISSION SCHLÄGT NEUES QUELLENSTEUER-VERFAHREN VOR

Im Juni hat die Europäische Kommission ein neues Quellensteuerverfahren für grenzüberschreitende Erträge - Dividenden aus Aktien und Zinsen aus Anleihen - vorgeschlagen. Die als "FASTER" bezeichnete Richtlinie soll diese Vorschriften für Anleger, Finanzintermediäre wie Banken und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer machen.

Der Vorschlag besteht aus drei Teilen:

- *Erstens will die Kommission eine **einheitliche digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung** des steuerlichen Wohnsitzes schaffen, damit jedes Land Zugang zu denselben Inhalten und Daten hat, wobei ein harmonisierter Standard verwendet wird. Die Bescheinigung soll bereits einen Tag nach dem Antrag ausgestellt werden.*
- *Zweitens führt der Vorschlag **gemeinsame Verfahren** ein, bei denen jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, ein **schnelleres Verfahren** zu wählen. Mitgliedstaaten sollen zumindest ein Schnellverfahren umsetzen oder sich für eine Kombination entscheiden: So richtet sich beim Entlastungsverfahren an der Quelle der zum Zeitpunkt der Zahlung angewandte Steuerersatz direkt nach den geltenden Bestimmungen des DBA. Während beim Schnell-Erstattungsverfahren die erste Zahlung unter Berücksichtigung des lokalen Quellensteuersatzes des Mitgliedstaates erfolgt, in dem die Dividenden oder Zinsen gezahlt werden. Weiters soll die Erstattung von zu viel gezahlter Steuer innerhalb von 50 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zahlung erfolgen.*
- *Drittens will die Kommission eine **Infrastruktur für Anleger aufbauen**, die einen schnelleren Service wünschen. Vor diesem Hintergrund sollen zertifizierte Finanzintermediäre zukünftig die Zahlung von Dividenden oder Zinsen an die zuständige Steuerverwaltung melden. Besonders große EU-Finanzintermediäre sollen dazu verpflichtet werden, sich in ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre einzutragen und die standardisierten Meldungen durchzuführen. Weiters sollen Vermittler sollen auch aus dem Markt genommen werden können, wenn sie sich nicht korrekt verhalten.*

Die Kommission schätzt, dass die Anleger durch beschleunigte Verfahren 5,17 Milliarden Euro pro Jahr einsparen können. Diese neuen Verfahren sollen für große Konzerne (geschätzt etwa 200) obligatorisch sein, während andere sich freiwillig registrieren lassen können.

INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Status:

- *Der Umsetzungsprozess in Österreich hat begonnen.*
- *Mit dem Beginn der Begutachtung ist voraussichtlich im September 2023 zu rechnen.*

Die Botschafter der EU-Mitgliedsstaaten haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, die Mindestbesteuerungskomponente, die so genannte Säule 2, der OECD-Reform der internationalen Besteuerung auf EU-Ebene umzusetzen und dem Rat die Verabschiedung der Säule-2-Richtlinie empfohlen.

Link: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/international-taxation-council-reaches-agreement-on-a-minimum-level-of-taxation-for-largest-corporations/>

DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

Status:

- Der Kompromissvorschlag für eine Allgemeine Ausrichtung wurde am 16. Mai 2023 im ECOFIN angenommen.
- *Die EP-Stellungnahme wird noch abgewartet.*

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf.

Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT - FATCA

Im österreichischen Ministerrat wurde bekanntlich im Oktober 2022 ein Bericht des BMF zur Erteilung der Verhandlungsvollmacht über die Umstellung des Abkommens zwischen Österreich und den USA über die Zusammenarbeit zur vereinfachten Umsetzung von FATCA auf ein Model 1 IGA beschlossen.

Die Bundessparte bringt sich im Sinne der österreichischen Finanzbranche laufend umfangreich in diesen Prozess ein. Kernelement ist es, die Annexe mit den sektorspezifischen Besonderheiten aufrechtzuerhalten. Dies wird der Schwerpunkt der weiteren Arbeit in dieser Thematik sein. Die aktuellen Verhandlungen im Rahmen der Bundessparte sowohl mit dem BMF als auch den amerikanischen Behörden laufen durchaus konstruktiv und lassen einen gewissen Optimismus zu, hier zufriedenstellende Lösungen v.a. für die wichtigen Ausnahmen zu erreichen.

KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, versucht BM Brunner immer wieder die Befreiung von Wertpapieren **von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist umzusetzen.**

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre auch ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Vor allem die Klimatransformation birgt gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen auch finanzieren zu können. Das Thema sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital und dauerhaftes NLP, da auch Teil des Regierungsprogrammes, endlich umgesetzt werden.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- Fonds- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Gerade angesichts der Energiekrise kommt der Hebung dieses Potentials noch größere Bedeutung zu. Das BMF versucht hier innerhalb der Regierung eine Einigung für ein weiterentwickeltes Produkt Vorsorgedepot zu erreichen, die Erfolgsaussichten dafür sind allerdings marginal. Insgesamt tritt die Bundessparte für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Aktuell gibt es auf politischer Ebene wieder einen Austausch dieses Modell doch noch umzusetzen. *Die Bundessparte weißt immer wieder darauf hin, wie wichtig eine Belebung und Stärkung des Kapitalmarktes ist. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein nachhaltiges Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm.*

RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Status:

Der Vorschlag scheint dem Vernehmen nach aufgrund der zahlreichen Divergenzen gescheitert zu sein. Zuletzt wurde noch eine Verschiebung der Diskussion auf den spanischen Vorsitz diskutiert, dies dürfte aber verworfen worden sein.

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt. Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

DEBRA-RICHTLINIE (DEBT-EQUITY REDUCTION ALLOWANCE)

Status:

Angesichts der vielen Verbindungen zu anderen Körperschaftssteuerdossiers - sowohl jenen, die zurzeit im Rat erörtert werden, als auch jenen, die die Kommission in ihrer Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert für die nahe Zukunft angekündigt hat - wird die Prüfung des DEBRA-Vorschlags zunächst ausgesetzt werden; der Vorschlag würde dann gegebenenfalls erst nach der Vorlage der anderen von der Kommission angekündigten Vorschläge im Bereich der Körperschaftsteuer in einem breiteren Kontext neu bewertet.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zielt darauf ab, Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern, um sie widerstandsfähiger zu machen, indem ein Freibetrag eingeführt wird, der **Eigenkapital steuerlich genauso behandelt wie Schulden**. So sollen Erhöhungen des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen von einem Steuerjahr zum nächsten von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können, wie es bei Schulden der Fall ist.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission laufen seit Mai. Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist bis Herbst zu rechnen. Die finale Entscheidung, wo der Sitz der neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA liegen wird, wird erst am Ende der Trilogverhandlungen fallen. Derzeit bewerben sich neben Wien weitere EU-Städte, u.a. Paris, Madrid und Frankfurt. Sowohl Rat als auch EP plädieren dafür, dass zumindest ca. 40 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen werden. Geplant ist, das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards bis Ende 2025 umzusetzen und **ab 1.1.2026** anzuwenden, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Von Seiten der Bundessparte werden unter anderem die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass extrem viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden, kritisch gesehen. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC-Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Ziel muss sein, einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse.

Seitens der Bundessparte wird die Ratsposition unterstützt mehr Möglichkeiten für einen vermehrten Austausch von AML-Kundendaten einerseits zwischen Banken und andererseits zwischen Banken und Behörden zu schaffen. Nur so kann Geldwäsche effizient bekämpft werden, weil die betreffende Bank ansonsten nur einen kleinen Ausschnitt der Gesamttransaktion erkennen kann. Durch den derzeit diskutierten Vorschlag einer „Partnership for Information Sharing“ könnte mittels digitaler Technologie das Spannungsfeld Datenschutz und AML im Bereich des verschlüsselten Datenpoolings

aufgelöst werden. Dadurch könnten in weiterer Folge auch Kooperationsformen wie ein gemeinsames Transaktionsmonitoring gefördert werden bzw. gebe es die Möglichkeit, dass mehr Daten durch die FIU zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es besonders unverständlich, dass die Vorsitzende der österreichischen Datenschutzbehörde und gleichzeitig Vorsitzende des European Data Protection Board ein kritisches Schreiben an die schwedische Ratspräsidentschaft geschickt hat, worin sie aus datenschutzrechtlichen Gründen gegen die derzeit diskutierten Vorschläge argumentiert und in Frage stellt, dass mehr Informationsaustausch die Geldwäsche-Bekämpfung effizienter machen würde.

Weiters wird seitens der Bundessparte die Position des EP kritisiert, dass wirtschaftliches Eigentum schon ab einer Beteiligung von 15% vorliegen soll. Auch wird eine überschießende PEP-Regulierung - es gibt den Vorschlag, dass selbst Bürgermeister von Städten mit mehr als 30.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten sollen - abgelehnt, weil das angeblich höhere Risiko in keinem Verhältnis zum überbordenden Aufwand steht.

Ratsposition für die laufenden Trilogverhandlungen

- Der Standpunkt des EU-Rates folgt dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission und sieht u.a. ein Verbot von Barzahlungen über 10.000 EUR vor (mit Ausnahmen für Geschäfte zwischen Privatpersonen).
- Für Anbieter von Krypto-Vermögenswerten werden strengere KYC-Pflichten vorgesehen.
- Der Rat plädiert dafür, dass der Schwellenwert für wirtschaftliches Eigentum weiterhin bei 25% bestehen bleibt, jedoch bei speziellen Gesellschaftsformen wird die Kommission ermächtigt, niedrigere Beteiligungsschwellenwerte vorzuschreiben.
- Auch wird dafür plädiert, dass AMLA in technischen Standards zukünftig das Format und die Struktur für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen vorgeben kann.
- Weiters sieht der Rat die Möglichkeit einer neuen Kooperationsform vor, innerhalb derer mehr an AML-Transaktionsdaten zwischen Verpflichteten geteilt werden darf (partnership for information sharing).
- Der Vorschlag der Kommission, wonach ein Vorstandsmitglied als für AML-Verantwortlicher (Compliance Manager) und darunter ein AML-Compliance Officer zu bestellen ist, wurde vom Rat übernommen.

EP-Position für die laufenden Trilogverhandlungen

- Das EP plädiert für eine strengere Bargeldobergrenze von 7.000 EUR, im Vergleich zur Ratsposition von 10.000 EUR.
- Angesichts des Missbrauchsrisikos fordert das EP, jegliche Staatsbürgerschaften durch Investitionsprogramme (sogen. Goldene Pässe) zu verbieten und strenge Kontrollen für den Aufenthalt durch Investitionsprogramme (sogen. Goldene Visas).
- Das EP plädiert weiters bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers dafür, den bisherigen Schwellenwert von 25% auf 15% abzusenken. Darüber hinaus wird an dem Kommissionsvorschlag festgehalten, den 25% Schwellenwert auf allen Ebenen einzuführen (anders als in Österreich, wo gem. § 2 Z 1 WiEReG ab der zweiten Beteiligungsebene mehr als 50% normiert wird).
- Zusätzlich soll bei Unternehmen der Rohstoffindustrie oder einem Unternehmen, das einem höheren GW/TF-Risiko ausgesetzt ist, bereits ein Anteil von 5% plus eine Aktie Wirtschaftliches Eigentum begründen.
- Personen mit berechtigtem Interesse, wie Journalisten, NGOs, Hochschuleinrichtungen sollen Zugang zu den wirtschaftlichen Eigentümerregistern erhalten. (Der EuGH hatte im November 2022 entschieden, dass ein generell öffentliches Register der wirtschaftlichen Eigentümer das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre verletzt und insofern überschießend sei.)
- Das EP fordert, dass die Mitgliedstaaten Informationen über den Besitz von Waren wie Yachten, Flugzeuge, Autos im Wert von mehr als 200.000 EUR, oder Waren, die in Freihandelszonen gelagert werden, sammeln.

RUSSLAND-SANKTIONEN

Die EU-Kommission hat am 23. Juni 2023 weitere Sanktionsbestimmungen (sogen. 11. Sanktionenpaket) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

- Gemäß Art. 6b Abs. 5aa VO (EU) Nr. 269/2014 besteht eine **Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörde zur Freigabe einer Umwandlung von American Depositary Receipts (ADRs) mit russischem Basiswert, die bei dem National Settlement Depository gehalten werden bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen, etwa, dass das ADR bereits vor dem 3. Juni 2022 bei dem NSD gehalten wurde.**
- Mittels Durchführungsverordnung (EU) 2023/1216 werden weitere 71 natürliche und 33 juristische Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Erwähnenswert ist insbesondere die **MRB Bank** und die **CMRBank**. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.
- **Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014:** Unter anderem werden zahlreiche **Exportverbote nun durch Transitverbote ergänzt, um die Möglichkeit einer Sanktionsumgehung hintanzuhalten.**

WIRTSCHAFTLICHES EIGENTÜMER-REGISTERGESETZ (WIEREG)

WiEReG-Novelle im Nationalrat beschlossen

Die Novelle des WiEReG wurde Anfang Juli vom Nationalrat beschlossen. Das In-Kraft-Treten ist für 1. August 2023 vorgesehen, wobei jedoch gewisse Bereiche wegen der technischen Umsetzung erst zu späteren Zeitpunkten in Kraft treten werden.

Wesentliche Änderungen:

- **Umsetzung von Sanktionen:** Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird zur zentralen Plattform zum automatisationsunterstützten Abgleich von Sanktionslisten mit dem Firmenbuch, dem Vereinsregister, dem Ergänzungsregister und dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ausgebaut.
- **Bekämpfung von Scheinunternehmen:** Durch eine automatisierte Datenübermittlung von bestimmten Daten des Registers an die Abgabenbehörden werden die zentralen Services künftig verbesserte Analysen, insb. zur Entdeckung von Scheinunternehmen, durchführen können.
- **Verbesserung der Transparenz von Treuhandschaftsvereinbarungen:** Treuhändig gehaltene Anteile an Rechtsträgern sind schon jetzt offenzulegen. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden weitere Fälle erfasst, bei denen Treuhandschaften zu einer Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums führen können. So müssen zukünftig auch Treuhandschaften innerhalb der Beteiligungskette und die treuhändige Übernahme der Funktionen des Stifters oder des Begünstigten bei Stiftungen (Treuhandschaften) offengelegt werden.
- **Verbesserung der risikobasierten Aufsicht durch die Registerbehörde:** Künftig werden Bedrohungsszenarien im Hinblick auf die Verschleierung des BO durch modellbasierte Analysen der zentralen Services der Abgabenbehörden besser erkannt werden können, wie beispielsweise Scheingesellschafter, nicht gemeldete Treuhandschaften und unrichtige Meldungen im Hinblick auf die Umgehung von Sanktionen.
- **Intensivierung der Zusammenarbeit der Registerbehörde mit anderen Behörden:** Zu diesem Zweck wird eine rechtliche Grundlage für einen, über die Amtshilfe hinausgehenden, Informationsaustausch geschaffen.
- **Einrichtungen, die öffentliche Mittel als Förderungen vergeben, wird eine Einsicht in das Register ermöglicht, um die Transparenz von wirtschaftlichen Eigentümern bei der Vergabe von öffentlichen Förderungen zu gewährleisten.**
- **Einführung einer Einsicht mit berechtigtem Interesse und Berücksichtigung des EuGH-Urteils in den verbundenen Rs C-37/20 und C-601/20 vom 22. 11.2022, mit dem Art. 30 Abs. 5 5. Geldwäsche-RL aufgehoben wurde.**

WiReG-Nutzungsentgelteverordnung des BMF

Das Finanzministerium hat die WiReG-Nutzungsentgelte-Verordnung in Begutachtung geschickt, mit der die Nutzungsentgelte für die Einschau im WiReG angehoben werden. Laut BMF wurden die Nutzungsentgelte seit 2018 nicht angehoben.

SONSTIGE THEMEN

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status:

- Der finale Text liegt nun vor und wurde bereits vom Rat angenommen.
- Nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt muss die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. In Österreich wird die Umsetzung Großteils im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) erfolgen, manche Bestimmungen fallen auch in die Kompetenz des BMF.

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die neue Richtlinie ist wesentlich komplexer und länger als die bestehende Verbraucherkredit-RL. In gewissen Bereichen erfolgt eine Angleichung an die Wohnimmobilienkredit-RL, die in Österreich im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) umgesetzt ist.
- Kredite unter 200 EUR können basierend auf einem Mitgliedstaatenwahlrecht weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies gilt auch für Kredite, die innerhalb von 3 Monaten zurückgezahlt werden (dzt. im VKrG ebenfalls vorgesehen).
- Entgegen den Bemühungen des Rates hat das EP durchgesetzt, dass der sehr weit gefasste Anti-Diskriminierungsartikel (Art. 6) in den finalen Text Eingang gefunden hat. Kreditgeber dürfen potenzielle Kreditnehmer mit Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention nicht diskriminieren. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf Banken haben, die ihre Kredite nicht an Personen anbieten, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Bei diesen würde bei Rechtsstreitigkeiten zwingend ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Es findet sich jedoch eine einschränkende Klausel in Art. 6, wonach unterschiedliche Konditionen angeboten werden können, sollte dies objektiv gerechtfertigt sein. Jedenfalls sind jegliche Tendenzen, die für den Kreditgeber in die Richtung eines Kontrahierungszwangs gehen, abzulehnen, und ist auf diesen Aspekt im Zuge der RL-Umsetzung besonderes Augenmerk zu legen.
- Die Informationspflichten bei Geschäftsanbahnung werden ausgeweitet. Sie sind auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Auch hier ist ein repräsentatives Beispiel inkl. gesamtem Kreditbetrag und jährlicher Kreditrate bereit zu stellen. Auch muss eine Indikation zusätzlicher möglicher Kosten gegeben werden, die nicht in den Gesamtkosten enthalten sind. Weiters muss ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht sowie ein genereller Hinweis gegeben werden, welche Konsequenzen mit der Nichtbedienung des Kredites verbunden sind.
- Die vorvertraglichen Informationen müssen so aufbereitet sein, dass der Kreditnehmer verschiedene Angebote vergleichen kann. Dazu gibt es ein Formblatt (Standard European Consumer Credit) im Annex 1 der Richtlinie. Wenn der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Unterzeichnung übermittelt, so muss ein Reminder übermittelt werden, mit dem über das Rücktrittsrecht informiert wird.
- Gewisse Kopplungsgeschäfte können die Mitgliedstaaten erlauben. Insb. darf der Kreditgeber eine Versicherung bei Kreditabschluss verlangen, wobei jedoch der Kreditgeber auch eine Versicherungspolizze akzeptieren muss, die nicht von ihm vermittelt wurde, sofern diese gleichwertig ist. Bei der Versicherung wird ein sehr problematisches „Recht auf Vergessen“ statuiert, wonach 15 Jahre nach einer Erkrankung, diese bei der Berechnung des Versicherungstarifs nicht mehr berücksichtigt werden darf. (Art. 14)
- Kreditvergabeverbot: In Art. 18 wird eine wesentliche Verschärfung zu den bestehenden Regeln vorgesehen. Zukünftig darf ein Kredit nur vergeben werden, wenn die Bedienung der Raten in der vereinbarten Art und Weise wahrscheinlich ist. Bis dato gilt hier nur eine Mahnpflicht im VKrG. Damit wird ein Kreditvergabeverbot wie dies bisher nur im HIKrG der Fall ist, auch für Verbraucherkredite eingeführt.

- Wenn der Kreditantrag vom Kreditgeber abgewiesen wird, so muss der Kreditgeber darüber informieren und gegebenenfalls den Kreditwerber an eine Schuldnerberatungsstelle verweisen. Wurde die Kreditentscheidung auf Basis automatisierter Prozesse gefällt, hat der Kreditwerber das Recht, die Prüfung durch eine natürliche Person zu verlangen.
- In Art. 21 wird der zwingende Inhalt des Kreditvertrages umschrieben, insb. der Hinweis auf die Möglichkeit der frühzeitigen Rückzahlung. Auch muss ohne zusätzliche Gebührenverrechnung jederzeit dem Kreditnehmer eine Übersicht über die noch ausstehende Kreditsumme ausgehändigt werden (Amortisation Table).
- Overrunning (Art. 25): wenn der Rahmen weiter überzogen wird, muss der Kreditgeber den Kreditnehmer an die Schuldnerberatung weiterverweisen. Wenn der Kreditgeber das sogen. Overrunning einstellen möchte, so muss er den Kreditnehmer mind. 30 Tage vorher informieren. Beim Überschreibungsbetrag, den der Kreditgeber rückfordert, müssen dem Kreditnehmer 12 gleich hohe Monatsraten gestattet werden (Art. 25 Abs. 3b).
- Frühzeitige Kreditrückzahlung (Art. 29): Als Konsequenz der Lexitor-Rechtsprechung des EuGH wird vorgesehen, dass der Kreditnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung die angemessene Reduktion aller laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten verlangen darf. Davon sind alle vom Kreditgeber dem Kreditnehmer verrechneten Kosten umfasst. Art. 29 wird durch Erwägungsgrund 62 der Richtlinie weiter konkretisiert, wonach Gebühren, die Durchlaufposten sind, nicht rückzuerstatten sind. Kreditvermittlergebühren ("Fees charged by a creditor to the benefit of a third party") dürften jedoch laut Erwägungsgrund 62 von der Kostenreduktion umfasst sein.
- Bei der Vorfälligkeitsentschädigung bei frühzeitiger Kreditrückzahlung (bei Fixzinskrediten) gibt es im Wesentlichen keine Änderung. Die Deckelung bei 1% des rückgeführten Betrages (die Österreich nicht nur im VKrG, sondern auch im HIKrG vorgesehen hat) bleibt bestehen.
- Bei Art. 31 (Zinssatzobergrenzen) ist es gelungen, dass nationale Regelungen wie in Österreich der § 879 ABGB, die Leasio enormis-Bestimmungen und das Wuchergesetz ausreichend vor Missbrauch schützen und hier keine strengeren Bestimmungen notwendig sind. Die EBA wird einen Report verfassen, welche Maßnahmen / Regelungen die Mitgliedstaaten vorsehen, um exzessive Zinssätze und Kosten zu unterbinden.
- Die Nachsicht-Verpflichtung in Art. 35 Abs. 1 ist ob ihrer Unklarheit besonders problematisch. So werden verschiedene Forbearance-Maßnahmen den Kreditgebern auferlegt wie z.B. eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist, ein Aussetzen der Ratenzahlung, eine Reduktion des Zinssatzes sowie ein teilweiser Schuldverlass.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25. Dezember 2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25. Juni 2023.

Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, z.B. mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die

erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.

- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilstwirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Ein „Rückwirkendes Einsammeln“ noch nicht verjährter Ansprüche durch qualifizierte Einrichtungen sollte nicht möglich sein.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN-GESETZ (VIRTGESG)

Das Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz - VirtGesG) wurde 7. Juli 2023 mehrheitlich im Nationalrat beschlossen. Die während der COVID-19-Pandemie zeitlich befristete gesetzliche Grundlage für "virtuelle Versammlungen" wird somit in den geltenden Rechtskanon überführt.

Die Durchführung von Gesellschafterversammlungen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, insbesondere über eine Videokonferenz, hat sich während Corona bewährt, weshalb nun eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle sowie hybride Versammlungen geschaffen werden soll. Im Unterschied zur Pandemiesituation sollen solche Gesellschafterversammlungen jedoch nur zulässig sein, wenn dies in Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

Es wird Gesellschaften nunmehr ein Wahlrecht eingeräumt, in welcher Form sie ihre Gesellschafterversammlungen künftig durchführen wollen. Es steht ihnen offen, ihre Gesellschafterversammlungen weiterhin als Präsenzversammlungen zu organisieren. Diese Flexibilisierung bietet rechtsformübergreifend die Möglichkeit, die für Gesellschaften passende und unter Umständen kostensparende Form zu wählen. Durch die große Bandbreite an Wahlmöglichkeiten bei der Abwicklung einer Hauptversammlung wird der nationalen und internationalen Aktionärsbasis die Möglichkeit geboten, virtuell an Hauptversammlungen teilzunehmen und ihre Rechte digital auszuüben; dies soll zur Erhöhung und Diversifizierung der Hauptversammlungs-Präsenz beitragen. Die Bundessparte hat sich intensiv für diese Verankerung der Möglichkeit virtueller Gesellschafterversammlungen ins Dauerrecht auf unterschiedlichen Ebenen eingesetzt.

ENTWURF GESELLSCHAFTSRECHT - ÄNDERUNGSGESETZ 2023 VERÖFFENTLICHT

Das BM hat den Entwurf eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 veröffentlicht. Auch wenn die bestehenden österreichischen Kapitalgesellschaftsformen GmbH und AG sowohl national als auch international eine hohe Reputation genießen, wird dennoch für die spezifischen Bedürfnisse von Startups und anderen innovativen Unternehmen noch größere Freiheit zur individuellen Ausgestaltung als zweckmäßig erachtet.

Das gesetzliche Mindeststammkapital einer GmbH von 35.000 EUR ist im Vergleich zu anderen europäischen Staaten hoch. Zwar besteht durch die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung die Möglichkeit, bei der Gründung einer GmbH nur 5.000 EUR einzuzahlen; langfristig ist jedoch eine weitere Leistung der Gesellschafter von zumindest 12.500 EUR erforderlich. Auch die zunächst auf weitere 5.000 EUR beschränkbare persönliche Haftung der Gesellschafter steigt nach zehn Jahren auf mindestens 17.500 EUR an. Im Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode ist daher vorgesehen, die Gründung einer GmbH durch eine Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals auf 10.000 EUR attraktiver zu machen.

Mit einem eigenen Bundesgesetz wird eine neue Kapitalgesellschaftsform mit der Bezeichnung "Flexible Kapitalgesellschaft" eingeführt, die grundsätzlich auf dem Recht der GmbH aufbaut und in manchen Bereichen Regelungen aus dem Aktiengesetz übernimmt. Durch die Möglichkeit, anstelle einer GmbH oder einer AG eine FlexKapG zu gründen und den weiteren Gestaltungsspielraum (flexible, einfache Gründung, vereinfachte Anteilsübergabe, Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen) in dieser Rechtsform auszunutzen, können Unternehmer:innen ihre Kapitalgesellschaften noch spezifischer an ihre individuellen Bedürfnisse anpassen. Das gesetzliche Mindeststammkapital der GmbH soll von derzeit 35.000 EUR auf 10.000 EUR abgesenkt werden.

GESETZ WIENER ZEITUNG GMBH

Unternehmen müssen seit 1. Juli 2023 keine Bilanzen oder Jahresabschlüsse mehr im Amtsblatt veröffentlichen. Auch andere Pflichtveröffentlichungen sind seit 1. Juli nicht mehr notwendig. Allerdings werden die in rund 380 Bundesgesetzen verankerten Veröffentlichungs- bzw. Bekanntmachungspflichten nicht vollständig gestrichen. Die entsprechenden Informationen werden vielmehr - kostenlos - über die EVI-Plattform zugänglich sein.

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

Status:

Die Allgemeine Ausrichtung im Rat wurde am 1.12.2022 angenommen, die Position des Europäischen Parlaments wurde am 1.6.2023 fixiert, somit können die Trilogverhandlungen starten. Eine Einigung vor den Europawahlen 2024 ist auf jeden Fall absehbar.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Anliegen der Bundessparte:

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (i.Z.m. Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

Position der Bundessparte

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten
- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)
- Erst ab 5000 Mitarbeitern, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung

- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn eine umfassende Auswirkungsstudie dies explizit ausweist.

BARRIEREFREIHEITSGESETZ

Der Nationalrat hat am 6. Juli das neue Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) beschlossen, mit dem in Umsetzung der Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinie EU-weit einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden. Die Regelungen werden mit 28. Juni 2025 in Kraft treten. Der Schwerpunkt liegt auf Informations- und Kommunikationstechnologie. Zu den umfassten Produkten gehören z.B. PC, Smartphones, Zahlungsterminals, Geldautomaten, etc. Dienstleistungen, die unter dieses Vorhaben fallen, sind z.B. E-Banking, E-Commerce, Internetzugangsdienste, SMS-Dienste, etc. Unternehmen werden verpflichtet, nur mehr barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Ausnahmen gelten für Kleinunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, weiters in Fällen, in denen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die Unternehmen führen.

Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist eine Marktüberwachung vorgesehen, die durch das Sozialministeriumservice durchgeführt wird. Das Vorhaben stellt weiter einen Schritt zur Umsetzung einer zentralen Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention dar, nämlich der Herstellung umfassender Barrierefreiheit.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen
- Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen.
- Einrichtung einer Marktüberwachung

Für Bankdienstleistungen werden in der EU-Richtlinie zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen explizit angeführt, insb. die Gewährleistung, dass Informationen verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 (Höhere Mittelstufe) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) des Europarats liegt.

EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER

Status: *Trilogieeinigung im Juni; diese muss final vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden.*

Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sieht eine Vollharmonisierung vor, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten werden modernisiert. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht wird gestärkt, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

EU-RICHTLINIE „GREEN CLAIMS“ - EINFÜHRUNG VON KRITERIEN GEGEN GREENWASHING

Die Europäische Kommission hat am 22.3.2023 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zu „Green Claims“ veröffentlicht. Damit werden für die Validierung umweltbezogener Werbung spezifische

Standards und Informationspflichten vorgegeben. Grundsätzliches Ziel ist die Transparenz generell zu erhöhen.

Die Anforderungen für die Nachweisbarkeit umweltbezogener Behauptungen werden umfassender als die aktuelle nationale Rechtslage geregelt, eigene Behörden sollen die Umsetzung kontrollieren und Geldsanktionen für Verstöße sollen eingeführt werden. Damit könnten für Unternehmen und Leitungsorgane weitere wirtschaftliche Risiken entstehen.

Der RL-Vorschlag sieht auch ein Bewertungssystem, nach dem man vorab prüfen kann, ob man mit bestimmten Umweltaussagen werben kann. Weiters ist vorgesehen, dass Beschwerdeführern der Rechtsweg offenstehen muss und die einzuführenden Systeme selbstkontrollierend sind. Durch ein „Life Cycle Assessment“ soll eine Bewertung durch einen unabhängigen Prüfer nach einer wissenschaftlich fundierten Methodik erfolgen. Auch für die Verwendung von Umweltlabels soll es zukünftig konkrete Voraussetzungen und ein Genehmigungsverfahren geben.

Für den Finanzdienstleistungsbereich ist insbesondere auf Erwägungsgrund 10 hinzuweisen, der auf Ausnahmen in Hinblick auf verpflichtende oder freiwillige „sustainability information“ für den Finanzdienstleistungsbereich Bezug nimmt.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- *Die ECON-Abstimmung wird auf Grund der umfangreichen Änderungsanträge (u.a. zu LTI, LTG, Nachhaltigkeit) im Herbst erfolgen.*
- Bereits im Juni 2022 hatte sich der Rat auf eine gesamthafte Positionierung geeinigt.
- *Mit dem Beginn der Trilogverhandlungen ist daher erst frühestens im September/Oktober 2023 zu rechnen.* Eine Trilogieeinigung scheint nicht vor Q1 2024 realistisch zu sein.
- Anwendung der RL-Änderungen somit nicht vor 2026.

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRD) - EU-RAT LEGT POSITION FEST

Status:

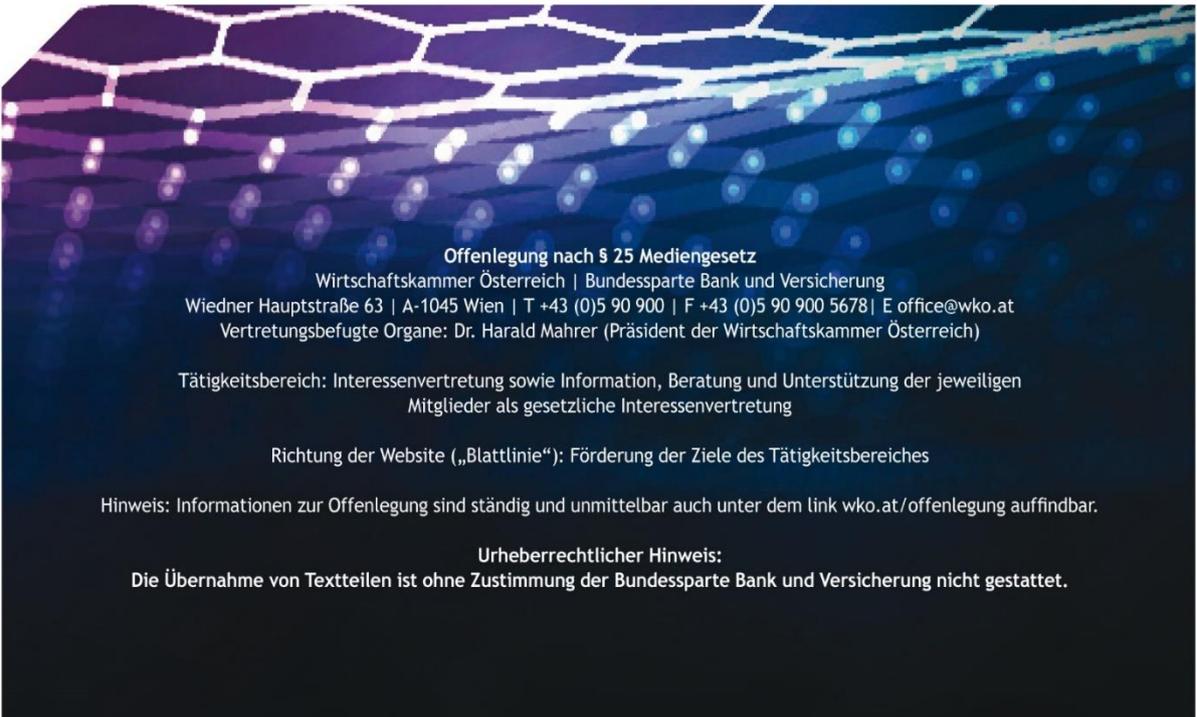
- Der Legislativvorschlag soll die bestehenden Vorschriften in der Solvency II-Richtlinie mit dem Ziel anpassen, den Versicherungs- und Rückversicherungssektor widerstandsfähiger zu machen und den Schutz der Versicherungsnehmer, der Steuerzahler, der Wirtschaft und der Finanzstabilität in der EU zu verbessern.
- Im Dezember 2022 hat der Rat seine allgemeine Ausrichtung zur "IRRD"-Richtlinie festgelegt. Der Kompromiss gewährt den Mitgliedstaaten eine hohe Flexibilität bei der Umsetzung von nationalen Bestimmungen.
- ECON-Berichterstatte MEP Ferber (EVP, D) hat angekündigt, das Dossier im Paket mit dem Solvency II Review abzustimmen. Nach aktuellem Stand herrscht eine breite Zustimmung der politischen Fraktionen zu den wesentlichen vorliegenden Kompromissänderungsanträgen.
- Folgende Themen werden seitens der Versicherungswirtschaft u.a. als kritisch betrachtet: Finanzierung von Abwicklungsfonds, Interventionsleiter der Aufsichtsbehörden, Auswirkungen auf Versicherungsgruppen, Abwicklungsbehörde, Verhältnis zu Versicherungsgarantiesystemen (IGS).

Die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (Insurance Recovery and Resolution Directive, IRRD) soll harmonisierte Abwicklungsverfahren vorsehen, die den Umgang mit Insolvenzen von Versicherungsunternehmen, insbesondere im grenzüberschreitenden

Kontext, erleichtern sollen.

Die IRRD soll den nationalen Behörden ähnliche Instrumente und Abwicklungsverfahren an die Hand geben, um mit Zahlungsausfällen umgehen zu können. Die Mitgliedstaaten sollen daher Abwicklungsbehörden für Versicherungen einrichten.

Vorgesehen ist eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine koordinierende Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer zu schützen.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.